

Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin



GLIEDERUNG

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| 1. | Einleitende Worte | Seite 2 |
| 2. | Grundlagen und Ziele | Seite 3 |
| 3. | Fördervoraussetzungen | Seite 4 |
| 4. | Verfahrensgrundsätze | Seite 5 |
| | 4.1. Antragstellung | |
| | 4.2. Bewilligung | |
| | 4.3. Mittelabruf | |
| | 4.4. Verwendungsnachweis | |
| | 4.5. Erstattung, Widerruf der Zuwendung, Verzinsung | |
| 5. | Förderbereiche | Seite 9 |
| | 5.1. Förderbereich I – Projektförderung | |
| | 5.2. Förderbereich II - geringfügige Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffung von Jugendpflegematerialien für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit | |
| | 5.3. Förderbereich III - Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit | |
| | 5.4. Förderbereich IV - Bewirtschaftungskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit | |
| | 5.5. Förderbereich V - Förderung der Sachkosten zur Sicherung und Erweiterung des Angebotes für die Fachkräfte in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit | |

1. Einleitende Worte

Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden durch die Sachkostenbezuschung auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie gefördert.

In den vergangenen Jahren wurde die Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit weiterentwickelt. Ab dem Jahr 2015 wurde den Kommunen zur eigenverantwortlichen Verwaltung ein Budget für die Umsetzung der offenen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII) zur Verfügung gestellt. In den vergangenen drei Jahren wurde der Einsatz des sozialräumlichen Budgets betrachtet und u. a. fand 2016 durch den Träger Korus eine Evaluation statt.

Im Rahmen des Jugendhilfeplanungsprozesses in 2017 wurden die Akteure der offenen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit zur inhaltlichen Ausrichtung der Richtlinie beteiligt. Die unterschiedlichen Bedarfe und Ergebnisse wurden bei der Erarbeitung der Richtlinie berücksichtigt.

Die Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bildet die Arbeitsgrundlage der Kommunen im Rahmen der Umsetzung der sozialräumlichen Budgetierung und des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Sie beinhaltet verschiedene Gliederungspunkte. So beschreibt die Richtlinie neben den Grundlagen und Zielen, die Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze sowie die möglichen Förderbereiche im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit.

2. Grundlagen und Ziele

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz - jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern zu lassen. Hier, findet speziell § 1 in Verbindung mit § 9 SGB VIII Anwendung.

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Gemäß § 13 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Gemäß § 14 SGB VIII sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, und Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Zu diesem Zweck unterstützt der Landkreis zielgerichtet Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf Grundlage der §§ 3, 4, 11-14 und 74 SGB VIII, die unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe sowie der Mitbestimmung und Mitgestaltung der jungen Menschen realisiert werden (§ 75 SGB VIII). Die Förderung der Jugendverbände findet nach § 12 SGB VIII ebenfalls Berücksichtigung.

Der gültige Jugendförderplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin inklusive der Anlage des konzeptionellen Rahmens bildet die Grundlage der inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Projekte und Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 25 Jahren richten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben. Die grundsätzliche Offenheit der Angebote und Maßnahmen muss gegeben sein. Ziel ist es, den jungen Menschen die Befähigung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Handeln in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens zu vermitteln und zu stärken.

Die durch den Landkreis geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des Jugendschutzes richten sich nach den beschriebenen Förderbereichen dieser Richtlinie in Verbindung mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen.

Folgende Maßnahmen und Projekte sind nicht förderfähig:

- Veranstaltungen, die keinen offenen Zugang bieten;
- Sportliche Veranstaltungen, die den Charakter von leistungsorientierten verbandlichen Trainingslagern und Wettkämpfen haben;
- Dorf-, Stadtfeste und –jubiläen;
- Schulische Maßnahmen (u. a. Klassenfahrten, Sprachreisen und Veranstaltungen im Klassenverband) oder Maßnahmen von Kindertagesstätten oder Horten;
- Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder touristischer bzw. gewerblicher Art sind.

Gefördert werden öffentliche Träger (Städte, Ämter und Gemeinden), anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und Jugendgruppen gemäß § 75 SGB VIII, sonstige Vereine und Gruppen (z. B. Jugendfeuerwehren, Sport- und/oder Kulturvereine), sowie regionale Kreis- und Jugendringe.

Bei einer *erstmaligen* Antragstellung sind vom Träger der Maßnahme folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Satzung des Vereins/Gesellschaftervertrag;
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt;
- Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes.

Alle tätigen Personen (haupt-, neben- oder ehrenamtliche Personen) in der offenen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit müssen die Voraussetzungen gemäß § 72 SGB VIII (Mitarbeiter, Fortbildung) und § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) erfüllen. Die Träger haben sich in regelmäßigen Abständen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen (mindestens alle 5 Jahre).

4. Verfahrensgrundsätze

Zuwendungsgeber können sowohl der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als auch die Kommunen im Rahmen der Umsetzung der Sozialraumbudgetierung sein.

Für alle Anträge und Verwendungsnachweise mit den dazugehörigen Anlagen sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese sind bei der jeweiligen Kommune bzw. auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.

4.1. Antragstellung

Die Anträge mit den dazugehörigen Anlagen sind bei dem zuständigen Zuwendungsgeber zu stellen, in deren Sozialraum das Projekt durchgeführt werden soll.

Es liegt in der Entscheidung des Antragstellers, ob er Einzelmaßnahmen oder mehrere Maßnahmen eines Förderbereiches als Sammelantrag bei dem jeweiligen Zuwendungsgeber beantragt. Der Antrag ist 8 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen. Andere Fristen können durch den Zuwendungsgeber festgelegt werden.

Der Zuwendungsgeber orientiert sich bei der Prüfung und Beratung an:

- den Grundsätzen der Jugendförderung;
- der Art und Weise der Einbeziehung/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen;
- der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und
- der Jugendhilfeplanung, insbesondere den für den Sozialraum ausgewiesenen Bedarfen und am aktuellen Jugendförderplan.

Die Anträge auf Zuwendungen haben alle notwendigen Angaben zu enthalten und sind vollständig auszufüllen. Die Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendungen kann **nur** von dem Zuwendungsgeber getroffen werden. Nachreichungen oder Ergänzungen sind auf Verlangen dem Zuwendungsgeber durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind alle mit der Maßnahme zusammenhängenden **Sachkosten** förderfähig. Investitionen sind ausgeschlossen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u. a.:

- Ausgaben für Fahrtkosten sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig. Die Wegstreckenentschädigung gemäß BRKG beträgt 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 Euro für eine Tagesfahrt. Die Förderfähigkeit von Fahrtkosten ist ab einer Wegstrecke von 3 Kilometern gegeben.
- Honorare sind gemäß den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ (VV Honorare MBS vom 13. Okt. 2016) über einen Honorarvertrag zu vereinbaren und gelten erst dann als zuwendungsfähig.
- Programmkosten, d. h. die notwendigen Materialien und Hilfsmittel zur Projektumsetzung.

- Übernachtung und/oder Verpflegung, sofern sie Inhalt des Projektes bzw. der Veranstaltung sind und in der Konzeption beschrieben werden.
- Mietkosten, sofern die Inanspruchnahme andere als kommunaler/kreiseigener Liegenschaften nicht möglich ist.
- Werbekosten ...

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Maßnahme (siehe Antragsformular);
- bei Einzelansätzen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € netto sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen, Ausnahme bildet Förderbereich V;
- Vorlage von 2 Kostenangeboten sofern die Anschaffung über 150,00 € netto liegt;
- Untersetzung der Honorare (wenn möglich namentlich, Einsatz der Stunden, Kostensatz);
- Verträge (z. B. Arbeits-, Nebentätigkeit-, Ehrenamts-, Mietverträge), wenn diese dem Zuwendungsgeber nicht vorliegen.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss nachvollziehbar hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit der Zuwendungsempfänger hierfür nicht nur Eigenmittel, sondern Drittmittel einsetzt, sind mit dem Antrag z. B. die Zusagen über eine Spende und/oder der Antrag auf Förderung der Maßnahme durch einen weiteren Fördermittelgeber nachzuweisen.

Anträge können zurückgewiesen oder abgelehnt werden, wenn:

- sie unvollständig ausgefüllt sind;
- sie nicht rechtsverbindlich vom Antragsteller und Leiter des Projekts unterschrieben wurden;
- notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und auch nach einer erfolgten Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht nachgereicht werden;
- die Antragsfristen nicht eingehalten wurden und
- ein dringender Anfangsverdacht für Straftaten gemäß § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 263 StGB (Betrug) und § 266 StGB (Untreue) gegen Personen besteht, die beim Antragsteller ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich bzw. auf Honorarbasis beschäftigt sind. Ein dringender Anfangsverdacht ist insbesondere gegeben, wenn Anzeige erstattet wurde bzw. die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen hat.

4.2. Bewilligung

Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch Bescheid.

Dieser Bescheid regelt insbesondere:

- den Bewilligungs- und Maßnahmezeitraum;
- die Höhe der Förderung;
- die Art der Finanzierung;
- die Mittelauszahlung;
- die Verwendung der Mittel (Zuwendungszweck);
- die erforderlichen Auflagen (ggf. Inventarliste) und
- den Abrechnungszeitraum (Verwendungsnachweis).

4.3. Mittelabruf

Die Auszahlung der Mittel wird durch den Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid geregelt.

4.4. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die ordnungsgemäße Prüfung der verwendeten Mittel erfolgt in der Regel durch den Zuwendungsgeber. Der Zuwendungsgeber ist bei Projekten, die er organisiert und selbst durchgeführt hat, von der Erbringung eines Verwendungsnachweises im Rahmen des Sozialraumbudgets nicht befreit.

Mit dem Verwendungsnachweis ist zu belegen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Zulässig sind Einzel- und Sammelverwendungsnachweise, wenn diese im Bewilligungsverfahren zugelassen wurden.

Der Verwendungsnachweis (einfacher) besteht mindestens aus einem **Sachbericht** und einem **zahlenmäßigen Nachweis**. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis konkret darzustellen. Insbesondere ist auszuführen, wo, mit wem, was und wann bzw. wie getan wurde.

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben und Einnahmen nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Es sind alle Ausgaben und Einnahmen aufzulisten, die bei der Umsetzung des Projekts/der Maßnahme entstanden sind.

Im Verwendungsnachweis ist generell zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege sind wie folgt projektspezifisch zu kennzeichnen und in der Belegliste mit diesen Angaben aufzuführen:

- ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (z. B. Projektnummer);
- den Zahlungsempfänger;
- Grund und Tag der Zahlung;
- den Zahlungsbeweis und

- bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk.

Folgende Unterlagen sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen:

- Fahrtkostenabrechnung, für die Abrechnung der Fahrkosten ist das Formular zu nutzen und die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind einzuhalten;
- Inventarisierung von erworbenen Gegenständen und Geräte - Inventarisierungsliste mit Angabe aller angeschafften Gegenstände über einem Einzelwert von 150,00 € (Netto). Die Zweckbindung der bezuschussten Gegenstände und immateriellen Güter beträgt **in der Regel 5 Jahre**;
- Honorarverträge/ Honorarabrechnungen;
- Teilnehmerlisten entsprechend den Vorgaben.

Ob ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen wird, regelt der Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid. Es wird empfohlen, einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen, wenn die bewilligte Zuwendungssumme einen Betrag von 1.500,00 € nicht überschreitet. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird im Rahmen der vereinfachten Verwendungsnachweisführung verzichtet.

Die Originalbelege zu den Einnahmen/Ausgaben verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Er hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller sicher zu stellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht genutzt wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Bei geeigneten Materialien hat der Zuwendungsempfänger nach Möglichkeit eine kostenfreie Ausleihe an andere Träger der Jugend- und Jugendsozialarbeit zu gewähren.

4.5. Erstattung, Widerruf der Zuwendung, Verzinsung

Der Zuwendungsempfänger hat nicht ausgeschöpfte Mittel (Minderausgaben) umgehend an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Zahlungsnachweis einzureichen. Der Zuwendungsbescheid kann durch den Zuwendungsgeber ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn:

- bei Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Bewilligung von Bedeutung sind, gemacht wurden;
- die Maßnahme nicht im Bewilligungszeitraum durchgeführt wurde;
- der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach dieser Richtlinie im Bescheid festgesetzten Frist vorgelegt wurde;
- die im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwandt wurden und
- subventionserhebliche Gründe im Sinne des § 264 StGB (vgl. § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 – GVBl. I S. 306 – in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034), die für

die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, vorliegen.

Soweit der Zuwendungsbescheid widerrufen wurde, ist die Zuwendung zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist gemäß § 50 Abs. 2 a SGB X vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, aufgrund dessen Leistungen erbracht worden sind, sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet.

Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so sollen für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt werden.

5. Förderbereiche

Die Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit unterteilt sich in mehrere Förderbereiche (FB)

- FB I - Projektförderung
- FB II geringfügige Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffung von Jugendpflegematerialien für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- FB III - Ehrenamtlichkeit in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit
- FB IV Bewirtschaftungskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/ Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- FB V - Förderung der Sachkosten zur Sicherung und Erweiterung des Angebotes für die Fachkräfte in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit

Die Förderbereiche I bis IV werden im Rahmen des Sozialraumbudgets in Verantwortung der Kommunen umgesetzt.

Der Förderbereich V ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen.

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, ausgenommen ist der Förderbereich V Punkt 1 und 2.

5.1. Förderbereich I – Projektförderung

In diesem Förderbereich werden die Projekte im Landkreis OPR gefördert, die die Zielgruppe der 6 bis unter 25 Jährigen erreichen. Die beantragten Projekte bereichern, ergänzen und vervielfältigen die bestehenden Angebote der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis. Alle Projekte verstehen sich als offene Angebote und orientieren sich an jugendkulturellen Themen.

Sie bieten jungen Menschen den Raum, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Kinder- und Jugendliche sollen in ihren Sozialräumen gemeinsam aktiv werden und interessenorientiert z. B. an bildungsorientierten, spielerischen, musikalischen oder kreativen Angebotsformen teilnehmen und in ihren Fertig- und Fähigkeiten sowie im Ausbau Ihrer Sozialkompetenzen (Selbstbestimmung, soziales Engagement, Gleichberechtigungsgefühl etc.) gefördert werden. Die Angebote dienen dem Abbau sozialer, kultureller oder geschlechtsspezifischer Benachteiligungen.

Die jeweilige Maßnahmebeschreibung des Antragstellers beschreibt u. a. die Art, den Inhalt (Angebotsform) und die Region(en) der Durchführung des Projektes.

Somit wird nach folgenden Projektarten unterschieden:

- Außerschulische Jugendbildung, die den Charakter von Einzelveranstaltungen, Workshops oder kurzzeitigen Bildungsprojekten zu Themen der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung hat sowie Trainingsmaßnahmen zur Gewaltprävention auch in Schulen (nicht im Klassenverband).
- Internationale Jugendarbeit, die jungen Menschen internationale Jugendaustausche/-begegnungen ermöglicht, andere Kulturen und Gesellschaften durch persönliche Erfahrungen kennen und verstehen zu lernen, die grenzüberschreitende Kontakte zu jungen Menschen anderer Kultur- und Sprachkreise pflegt und ein besseres Verständnis für außenpolitische und historische Zusammenhänge fördert.
- Großprojekte, die aus mehreren Einzelveranstaltungen mit inhaltlichem Zusammenhang bestehen, die für den Landkreis wirken, wobei die Zielgruppe landkreisweit angesprochen wird, und die mehr als 3 Tage andauern oder sich in regelmäßigen Abständen wiederholen. Die Antragstellung der Großprojekte erfolgt über den Landkreis.
- Einzelveranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendfreizeit und der umzusetzenden Arbeitsfelder

5.2. Förderbereich II - Geringfügige Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffung von Jugendpflegematerialien für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

Dieser Förderbereich ermöglicht die:

- Durchführung geringfügiger Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, d. h. von Reparaturen und Verschönerungsarbeiten – **keine investiven Bauvorhaben** –
- sowie die Anschaffung und Reparatur von Jugendpflegematerialien (z. B. Spiele, Kreativ-, Beschäftigungsmaterialien, mobile einsetzbare Sportgeräte, Audio-, Video-, Fotogeräten und Zubehör)

in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendräumen, sowie in den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit der freien und kommunalen Träger.

Die Förderung soll dazu dienen, Aktivität zu fördern, Engagement und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen für „ihre“ Einrichtung und damit für die Gesellschaft zu entwickeln und zu fördern. Voraussetzung für die Förderung ist die Eigeninitiative der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen. Das bedeutet, dass die Maßnahmen im vollen Umfang durch Eigenleistungen zu realisieren sind. Die Erforderlichkeit der Renovierungsarbeiten ist vom Träger zu bestätigen und kann von der Kommune vor Ort geprüft werden.

Maßnahmen, die nur von Fachfirmen umgesetzt werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auf der Grundlage des zu prüfenden jugendhilfeplanerischen Bedarfs die Förderung von notwendigen Arbeits- und Hilfsmaterialien möglich. Ebenso ist die Förderung von notwendigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen für die in Förderbereich IV dieser Richtlinie genannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendsozialarbeit möglich.

Das geförderte Material soll insbesondere zur Förderung der Kreativität und des gemeinsamen Spielens und Lernens eingesetzt werden.

5.3. Förderbereich III – Ehrenamtlichkeit in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit

Gefördert wird das ehrenamtliche Engagement von Personen, die das Angebot in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit unterstützen. Ehrenamtlichkeit wird als Aufwandsentschädigung für zeitlich begrenzte Angebote sowie für die Betreuung von Maßnahmen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/Kinder- und Jugendräumen sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gefördert.

Ehrenamtliche sind natürliche Personen und sollten Erfahrungen in der Jugendarbeit haben. Das Mindestalter der Ehrenamtsperson beträgt 16 Jahre. Eine hauptamtliche Fachkraft steht der Ehrenamtsperson als direkter Ansprechpartner zur Verfügung und wird durch diese begleitet. Voraussetzung ist, dass mit der Ehrenamtsperson ein Vertrag abgeschlossen wird. Die Ausbildung zur Juleica ist zeitnah zu absolvieren, sofern diese noch nicht vorliegt. Weitere Nachweise/Zertifikate zur Schulung für das Ehrenamt sind vorzulegen. Die Versicherung ist über den Träger des Angebotes abzusichern.

Die Aufwandsentschädigung kann bis zu einer maximalen Höhe von 5 Euro pro Stunde gefördert werden. Damit werden alle entstehenden Aufwendungen für An- und Abfahrt sowie für Verpflegung abgegolten.

5.4. Förderbereich IV - Bewirtschaftungskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

Gefördert werden die laufenden Kosten entsprechend § 1 und 2 der Betriebskostenverordnung und Gebühren der Einrichtung zum Vorhalten der Angebote der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendräume, sowie der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit der freien und kommunalen Träger.

Voraussetzung für die Förderung der laufenden Kosten ist die Vorlage:

- einer aktuellen Konzeption für die Einrichtung,
- die Auflistung aller Angebote unterschieden nach Regel- und temporären Angeboten,
- ein Raumnutzungskonzept mit Größenangabe und Anzahl der Räume und
- Öffnungszeiten und Tage der Einrichtung

Weitere Voraussetzung ist, dass die Einrichtung an mindestens 10 Kalendertagen im Monat geöffnet ist. Ein sozialpädagogisches Angebot ist durch eine Fachkraft 1 x wöchentlich vorzuhalten. Der Nachweis der monatlichen Öffnung der Einrichtung sowie der Angebotsumsetzung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.5. Förderbereich V – Förderung von Sachkosten zur Sicherung, Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsfeldes der eingesetzten Fachkräfte in der Kinder-, Jugend und Jugendsozialarbeit

Gefördert werden Sachkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft, die ein Arbeitsfeld der Kinder-, Jugend und Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin abdeckt, unabhängig von der Förderung des Personalkostenprogramms des Landes Brandenburg. Die Fachkraft ist unbefristet beschäftigt oder mindestens für ein Jahr befristet beim Träger angestellt. Der konzeptionelle Rahmen definiert im Punkt 5 die möglichen Arbeitsfelder.

Der Förderbereich beinhaltet:

- Budget für den anfallenden Bedarf zur Umsetzung des Arbeitsfeldes für die Fachkraft
- Budget zur Sicherung und Umsetzung von kleineren Angeboten durch die Fachkraft
- Förderung der technischen Ausstattung

Zu Punkt 1. Budget für den anfallenden Bedarf zur Umsetzung des Arbeitsfeldes für die Fachkraft

Gefördert werden Sachkosten, die der Umsetzung, Sicherung und Erweiterung des Arbeitsfeldes dienen. Hierzu zählen u. a.

- Kosten für die Beratung und Qualifikation der Fachkraft für das tätigkeitsbezogene Arbeitsfeld,
- Kosten für Kleinstreparaturen, Ersatzbeschaffungen und projektunabhängigen Ausgaben,
- Kosten der Telekommunikation (Abrechnung nur von Diensttelefonen möglich), Kosten Büromaterial sowie
- Fahrkosten.

Die Förderung ist ausschließlich für die Fachkraft zu verwenden. In diesem Budget sind keine zielgruppenspezifischen Kosten enthalten, die zur Umsetzung von Angeboten/Projekten notwendig sind.

Das Budget beträgt maximal 1.500,00 € ab einer/einen 0,75 Vollzeitbeschäftigten. Bei einer Beschäftigung unter 0,75 VZB wird das Budget entsprechend reduziert. Bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle mindert sich das Budget um 1/12. Bis zum 15. eines Monats erfolgt die Berücksichtigung als voller Monat. Die nachfolgenden Kalendertage finden keine Berücksichtigung.

Die Förderung wird als Vollfinanzierung gewährt.

Zu Punkt 2. Budget zur Sicherung und Umsetzung von kleineren Angeboten durch die Fachkraft

Mit diesem Budget werden Sachkosten gefördert, die der Fachkraft über das Jahr die kurzfristige Umsetzung von bedarfsgerechten Angeboten und Kleinstprojekten mit der Zielgruppe ermöglicht.

Das Budget beträgt maximal 400,00 €.

Diese Förderung steht ausschließlich den Fachkräften des Personalkostenprogramms zur Verfügung.

Die Förderung wird als Vollfinanzierung gewährt.

Zu Punkt 3. Förderung der technischen Ausstattung

Gefördert werden technische Anschaffungen (u. a. Notebook, Drucker und Diensttelefon), die für die Umsetzung des Arbeitsfeldes notwendig sind. Eine Doppelnutzung durch die Zielgruppe ist aus Gründen des Datenschutzes unzulässig. Nach der Abschreibung kann eine Ersatzbeschaffung erfolgen.

Diese Förderung steht ausschließlich den Fachkräften des Personalkostenprogramms zur Verfügung.

Die Förderung ist ausschließlich für das Arbeitsfeld zu verwenden und beträgt jährlich maximal 500,00 € je Stelle.

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder-, Jugend und Jugendsozialarbeit – vom 01.01.2017 tritt außer Kraft.

Neuruppin, den 15.11.2017

R. Reinhardt
Landrat